

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 14. August

1930

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Einführung der Vierundzwanzigstundenzählung.

Der Senat hat beschlossen, für die gesamte Verwaltung des Staates und der Stadtgemeinde Danzig die Vierundzwanzigstundenzählung einzuführen.

Es ist hiernach ab 1. 8. d. Jz. zu verfahren und im dienstlichen Verkehr die Vierundzwanzigstundenzählung anzuwenden.

Sollten besondere Verhältnisse dafür sprechen, neben der Vierundzwanzigstundenzählung zur Erläuterung einstweilen die alte Stundenangabe in Klammern beizufügen, so ist hiergegen nichts einzuwenden.

Danzig, den 21. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Präsidialabteilung.

J. B.  
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß der vorstehende Erlaß auch für alle mir unterstehenden Behörden und sonstigen Dienststellen maßgebend ist.

Tiegenhof, den 7. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

#### Baupolizei-Gebührenordnung für die Landkreise der Freien Stadt Danzig.

§ 1.

Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren an das Landratsamt zu entrichten:

I. Beim Neubau von

1. Gebäuden zu Wohnzwecken für je 100 Kubikmeter Rauminhalt 5,— G.  
jedoch mindestens 25,— G.

Beim Neubau von Wohngebäuden, deren Wohnungen nach Zimmerzahl, Größe, Höhe, Anordnung, Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen, wird nur die halbe Gebühr des vorhergehenden Ansazes erhoben.

2. Beim Neubau von Gebäuden der Gemeinden mit Kreisbeihilfen nach den Anforderungen und unter Aufsicht des Kreisbauamtes die Hälfte der Gebühren von 1.

3. Beim Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 23. Oktober 09 oder die unter dem 2. November 07 erlassenen Sonderanforderungen an Warenhäuser fallen, sowie beim Neubau von Gebäuden, die zur gewerbmäßigen Aufnahme von Personen bestimmt und geeignet sind (Hotels, Logierhäuser, Herbergen, Pensionen und dergl.)

für je 100 Kubikmeter Rauminhalt 7,— G.  
jedoch mindestens 45,— G.

4. Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden, Scheunen, Wanderarbeiterbuden, Waschküchen, Gemüschhäusern, Kegelbahnen, Abortgebäuden mit massiver Grube und Sammelgrube, Verbindungshallen, Schuppen und dergl.

für je 100 Kubikmeter Rauminhalt . 2,— G.  
jedoch mindestens 12,— G.

- II. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie in Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur der Rauminhalt derjenigen Räume berücksichtigt wird, um deren Umgestaltung und Erweiterung es sich handelt.

- III. Bei allen baulichen Herstellungen, bei denen kein Raum umbaut wird, mithin auch kein Rauminhalt zu Grunde gelegt werden kann, wie Brücken, Futtermauern, Uferbefestigungen, Krananlagen, Ladeplätze und Landungsstege, sowie bei Fabrikfornsteinen, Denkmälern, Tribünen, abgeordneten Gerüsten und dergl.

von der Bau Summe . 2 00.— G.  
jedoch mindestens 7,— G.

- IV. Für die Erteilung einer Genehmigung zur veränderten Benutzung vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden, sind zu entrichten 5,— G.

- V. Für die Anbringung von Firmenschildern, für jeden Quadratmeter sichtbarer Fläche 3,— G.  
jedoch mindestens 2,— G.

Für die Genehmigung von Reklameschildern, Schaukästen, Abbildungen, bis zu 1 Quadratmeter Größe 4,— G.

für jedes weitere angefangene Quadr.-Mtr. 4,— G.  
von Lichtreklamen

bis zu 1 Quadratmeter Größe . . . 12,— G.  
für jed. weitere angefangene Quadr.-Mtr. 12,— G.

Bei Anbringung von Firmenaufschriften, die lediglich aus einzelnen auf der Gebäudefläche befestigten oder aus ihr herausgearbeiteten Buchstaben oder Buchstabengruppen bestehen, wird keine Gebühr erhoben.

- VI. Bei Herstellung von Fundamenten, Konsolen und dergl., für Motore und Maschinen von mehr als 1 PS. 5,— G.

- VII. Bei Anlegung und Umlegung von zu gewerblichen Zwecken bestimmten Feuerstellen und Schornsteinen für jede Feuerstelle bzw. Schornstein 5,— G.

- VIII. Bei Anlegung und Umänderung von Schornsteinen und Feuerstellen für jede Feuerstelle bzw. Schornstein 2,— G.

- IX. Bei allen sonstigen Herstellungen und Umbauten geringeren Umfanges 4,— G.

Gebührenfrei ist die Genehmigung zur Anlegung und Umänderung von Asch- und Müllbehältern sowie von Baugruben nebst zugehörigen Aborten.

- X. Für die Prüfung eines Borentwurfs die Hälfte der Gebühren, die nach § 1 Ziffer I bis IX im Falle der Ausführung des Baues zu zahlen sind. Erfolgt die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Borentwurfs, so kommt die Hälfte der für diesen entrichteten Gebühr auf die nach § 1 Ziffer I bis XI zu entrichtende Gebühr in Anrechnung.

- XI. Für die Prüfung von Anträgen auf allgemeine Zulassung besonderer Ausführungs- und Bauweisen 15,— G.
- XII. Für die Einsicht in die Baupolizeiakten jedesmal 1,— G.
- XIII. Für Abzeichnung aus den Baupolizeiakten 5,— G.
- XIV. Für die Genehmigung von Abbrüchen 4,— G.

§ 2.

Außer den Sätzen des § 1 werden als Zuschlaggebühren erhoben:

- I. Für die Prüfung statischer Berechnungen jeder Art von Trägern, Gewölben, Stützen, eisernen mehrten Decken, sowie von Verbundkonstruktionen, Treppen und Wänden nebst eben solchen Stützen sowie von verbundenen und sachverfähtigen Eisen- und Holzkonstruktionen, für jedes Konstruktionsgl., welches einen besonderen Rechnungsanlaß erfordert 1,— G.
- II. Für die Prüfung von statisch besonders zu berechnenden Gründungen für je 100 Quadratmeter Grundfläche 7,— G. jedoch mindestens 12,— G.
- III. Für die Prüfung der zu einem Dispens gehörigen Unterlagen bei einfachen Bauten unter 30 Kubikmeter Rauminhalt 2,— G. bei größeren Bauten 15,— G.
- IV. Für die erste Wiederholung einer Rohbau- und Gebrauchsabnahme von Bauten oder Bauteilen 5,— G. für jede weitere Wiederholung 12,— G.
- V. Für die Verlängerung einer Baugenehmigung jedesmal  $\frac{1}{4}$  der gesamten für die erste Genehmigung gezahlten Gebühren.

§ 3.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Verbielfachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe gemessen von der Kellersohle, oder wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem gewachsenen Erdreich bis zur Oberkante des Hauptgesimses festgestellt. Befinden sich oberhalb des Hauptgesimses zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, so wird deren Rauminhalt hinzugezählt. Balkon und Erker bleiben bei der Ermittlung des Rauminhaltes außer Betracht.

Bei Hofkellern und selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

§ 4.

Die Gebühren sind vorher an das Landratsamt abzuführen; erst nach ihrer Entrichtung dürfen Bau- und Abnahmescheine oder sonstige Bescheide ausgehändigt werden.

§ 5.

Bauten, die für Rechnung des Staates oder des Kreises hergestellt werden, sind gebührenfrei.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1930.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**  
Gehl. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung betr. Baupolizei vom 27. 3. d. Js. — Kreisbl. Nr. 14. —

Ziegenhof, den 8. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

**Strafgesetzhche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.**

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen

daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer fahrlässigerweise durch einen der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Gulden bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden er sucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Ziegenhof, den 1. August 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

**Straße Ziegenhof—Rückenau.**

Die Sperrung der Kreisstraße Ziegenhof—Rückenau wird mit dem 15. August cr. aufgehoben.

Ziegenhof, den 11. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

**Personalien.**

Anstelle des Arbeiters August Knebel in Zeyer, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Heizer Georg Barwig-Zeyer zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Zeyer gewählt und von mir bestätigt worden.

Ziegenhof, den 7. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Hinweis auf die im August 1930 fällig werdenden Steuerzahlungen.**

Es werden fällig:

**A. Am 10. August 1930:**

Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Juli 1930.

**am 15. August 1930:**

Die Vorauszahlungen auf das Gemeinsame Soll für das III. Vierteljahr (Juli/September) 1930. Die Höhe ist aus dem Nachtrage zu dem Steuerbescheid 1929/30 ersichtlich. Soweit die Steuerbescheide noch nicht in die Hände der Steuerpflichtigen gelangt sind, ist die Vorauszahlung nach dem letzten Bescheide zu entrichten.

**am 1. September 1930:**

Die VIII. Rate der **Notstandsreste** für Landwirte einschließlich des 10% Zinszuschlages.

**B. Die zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben abzuführen:**

- a) **Die Lohnsummensteuer** für die im abgelaufenen Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des folgenden Monats (z. B. für Juli bis zum 5. August),
- b) die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltene **Lohnsteuer** für Lohnzahlungen in der Zeit vom
  - 1. bis 10. eines Monats b. z. 5. d. Monats
  - 11. " 20. " " " 25. " "
  - 21. " Schluß " " " 5. des folg. Mts.

Danzig, den 8. August 1930.

Steuerkasse — Freie Stadt Danzig. —

**Fernsprechverzeichnisse**

für Neuteich und Umgegend

zu haben bei

**Pech & Richert, Tel. 308.**